

Verordnung

der Gemeinde Otterfing über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Otterfing

Aufgrund des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23 Februar 2011 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 BayNatSchG erlässt die Gemeinde Otterfing folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 24.03.1981 Nr. V/2-175-3 Ma/wj genehmigte und mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2014 rechtlich angepasste Verordnung:

§ 1

Schutz von Bäumen

1. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,50 m, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über der natürlichen Erdoberfläche, werden innerhalb des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes unter Schutz gestellt.
2. Unter diesen Schutz fallen die nach dieser Verordnung vorgenommenen Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.
3. Diese Verordnung gilt nicht für Obstbäume – ausgenommen Walnussbäume – und für zur Verpflanzung bestimmte und geeignete Bäume in Gärtnereien und Baumschulen.

Sie gilt auch nicht, wenn in anderen Verfahren die Beseitigung von Bäumen überprüft worden ist, z.B. in Baugenehmigungsverfahren nach Art. 9 oder Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Waldgesetzes. Sie gilt schließlich nicht, wenn zuständige Behörden und Stellen Maßnahmen an öffentlich genutzten Flächen wie Erholungsanlagen, Straßen oder Friedhöfen treffen.

§ 2

Verbot der Veränderungen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von Ihnen ohne Erlaubnis zu beseitigen oder in ihrer natürlichen Funktion zu verändern. Insbesondere liegt
- eine Beseitigung vor, wenn die Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden
- eine Veränderung der natürlichen Funktion vor, wenn an den Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zu deren Absterben führen können, das weitere Wachstum verhindern oder das Erscheinungsbild des Baumes unnatürlich beeinflussen.
2. Die üblichen Pflegemaßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Verpflanzung auf demselben Grundstück gelten nicht als Beseitigung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Erlaubnispflicht

1. Jede Beseitigung oder Veränderung geschützter Bäume bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Otterfing.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde zu beantragen; dabei soll ein Lageplan mit Markierung der betreffenden Bäume und eine ausreichende Begründung des Antrages vorgelegt werden.
3. Die Erlaubnis soll erteilt werden
 - bei Bäumen, die nach den Feststellungen der Gemeinde nicht schutzwürdig sind, so insbesondere für Eingriffe an kranken Bäumen,
 - wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles die Erteilung erfordern,
 - wenn – insbesondere durch Auflagen – der Eingriff in den Bestand soweit ausgeglichen werden kann, dass das Interesse des Eigentümers an der Entfernung der Bäume den Vorrang verdient.
4. Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn die Versagung im Einzelfall die rechtmäßige Nutzung des Grundstücks unzumutbar behindern würde

§ 4

Pflicht zur Ersatzpflanzung

1. Wer geschützte Bäume beseitigt oder verändert, oder als Eigentümer oder sonst Berechtigter beseitigen oder verändern lässt, hat ausgleichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit ihm das rechtlich und tatsächlich möglich ist, wobei es unerheblich ist, ob Bäume aufgrund einer Erlaubnis (rechtmäßig) oder ob sie rechtswidrig beseitigt oder verändert werden oder wurden.
2. Eine Ersatzpflanzung ist auch dann rechtlich und tatsächlich möglich, wenn die Gemeinde Otterfing im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff eine Grundstücksfläche nachweist, auf der eine Ersatzpflanzung angelegt werden kann.
3. Eine Ersatzpflanzung ist dann ausreichend, wenn sie in absehbarer Zeit die natürliche Funktion des oder der Bäume vor dem Eingriff wieder herstellt. Dazu kann es erforderlich sein, dass anstelle älterer Bäume, die nicht durch gleichwertige ersetzt werden können, jeweils mehrere jüngere gepflanzt werden.
4. Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen bei Erlaubniserteilung ist als Nebenbestimmung in die Erlaubnis aufzunehmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten und Einziehung von Gegenständen

1. Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG belegt werden
 - ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt oder verändert, oder

- nach rechtswidriger Beseitigung oder Veränderung seiner gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bestehenden Pflicht , für ausgleichende Ersatzbepflanzung zu sorgen, nicht nachkommt.
- 2. Mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro kann gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG belegt werden, wer eine Auflage, unter der eine Beseitigung oder Veränderung erlaubt wurde, nicht erfüllt.
- 3. Gemäß Art. 58 BayNatSchG können die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen, erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände eingezogen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterfing, den 24. Juni 2014


Jakob Eglseder
1. Bürgermeister